№ 10. 1903.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Zum brandenburgisch-pommerschen Kriege von 1283—84.

Von P. van Nießen.

In meiner schon 1892 erschienenen Arbeit über die „Entstehung der Neumark" hatte ich erhärten können, daß die Annahme Bartholds von einem gewaltigen, von 1280 bis 1284 dauernden Kriege zwischen Brandenburg und Pommern bezw. ihren Verbündeten nicht haltbar sei; ich war zu der Überzeugung gelangt, der Krieg habe mit Unterbrechungen nur 1280/81 und 1283/84 angedauert. In einem Aufsatze der Nr. 9 dieser Blätter zeigt M. Wehrmann, daß die Berechtigung zur Annahme eines Kriegszustandes 1280/81 fehlt, weil die wichtigsten in Frage kommenden Quellen, zwei Briefe, nicht, wie irrtümlich, zu 1280, sondern zu 1283 gehören. Daß er darin recht hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wir werden so einfach nicht hinweggehen können über eine andere zu 1280 datierte Urkunde (P. U.-B. II, 429, Nr. 1168) vom 13. Juli. Wehrmann hat gezeigt, daß diese Urkunde des Markgrafen Albrecht III., die in castro nostro Stargard datiert ist, sicherlich nach Stargard in Mecklenburg

gehöre. Man könnte noch hinweisen darauf, daß Markgraf Albrecht eben nach jenem seinem Hauptbesitz der „Stargarder" heißt, und daß ferner der als Zeuge erscheinende Bischof von Brandenburg wohl kaum nach Hinterpommern, das man angeblich eben erst erobert hatte, gezogen sein wird. Aber Wehrmann nimmt doch vielleicht nicht genug Rücksicht auf den Inhalt der Urkunde, in der unter anderem über Bernstein verfügt wird, ein pommersches Besitztum, das hier die Markgrafen als das ihrige ansprechen; eine solche Sachlage ist aber absolut nicht ohne Voraufgehen eines Krieges zu denken. Und ebenso kann die dort besprochene Teidigung zwischen den Markgrafen und Hermann von Camin über das zu Kolberg gehörige Land Schivelbein durchaus nicht ohne kriegerische Auseinandersetzung erfolgt sein. Daß weder Albrecht noch Hermann damals auf Bogislaw Rücksicht genommen haben, leuchtet aus jeder einzelnen Bestimmung des Vertrages hervor, vor allem aber aus dem Passus, daß Hermann sich die Markgrafen zu Tutoren genommen hat. Daß man es für möglich ansieht, man werde genötigt sein, Bernstein an Herzog Bogislaw zurückzugeben, zeigt aber mit Sicherheit, daß man sich zur Zeit des Vertrages noch mitten im Kriege befand.

Hat also doch 1280 im Sommer ein Krieg stattgefunden? Mit nichten. Wehrmanns Beweis dafür, daß um diese Zeit allgemeiner Friede herrschte, läßt sich unschwer ausdehnen auf das Verhältnis zwischen Bogislaw und Hermann und das Verhältnis zwischen Bogislaw und seinen Stiefbrüdern, das allein oder doch in erster Linie für die Beziehungen zwischen Albrecht (ihrem Ohm) und Bogislaw maßgebend war. Der Schluß, den wir zu ziehen haben, ist ein anderer, auch diese Urkunde gehört nicht ins Jahr 1280, sondern zu 1283. Sie ist uns bekannt aus der Caminer Matrikel und einem Berliner Kopialbuch, also relativ gut bezeugt, enthält aber in Einzelheiten auch sonst Versehen. Im übrigen weist eine genaue Feststellung der Erwähnung der im Vertrage genannten Persönlichkeiten, Borco und Romelo, auf einen erst später erfolgten

Abfall von der herzoglichen Sache hin. Soviel über die Zeit des Krieges.

Es sei dann gleich der auffallende Umstand erwähnt, daß in zwei angeblich am 19. Dezember 1283 ausgestellten Herzogsurkunden Bischof Hermann als Zeuge erscheint, obwohl er schon spätestens seit dem Sommer und dann bis zum Ende seines Lebens mit Bogislaw heftig verfeindet war. Beide Urkunden enthalten Privilegien für Stettin; die P. U.-B. II, Nr. 1282 abgedruckte stellt das große Handelsprivileg dar, auf welches Stettin später seine Hauptansprüche im Oderhandel gründete. Wer dies Privileg sachlich genau prüft, muß zu der Überzeugung gelangen, daß es ein dreistes Machwerk einer sehr späten Zeit ist, hergestellt, um im Kampfe Stettins gegen Frankfurt als Waffe zu dienen. Freilich trägt die Urkunde den Vermerk, sie sei hergestellt durch den herzoglichen Notar und Kaplan Bernhard, und eben dieser hat angeblich auch die Urkunde vorher 1281 geschrieben. Aber, obwohl beide Urkunden im Original erhalten sind, so sind sie doch falsch. Daß sie Bernhard nicht geschrieben hat, geht aus dem Vergleich der Handschrift mit anderen von ihm verfaßten Urkunden des Klosters Eldena hervor; aber er konnte sie konzipiert haben; indessen ist auch das ausgeschlossen, denn die Schrift dieser beiden Urkunden ist gar nicht die des XIII. Jahrhunderts, auch keine Priesterschrift, es ist eine schlecht gelungene Nachahmung.

Aber auch innerlich erweisen sich diese Urkunden als Fälschung, nicht bloß dadurch, daß sie zum Teil andere Zeugen und einen anderen Notar und endlich andere Aussteller zeigen als die am selben Tage und am selben Orte ausgefertigte dritte Urkunde für Stettin (es fehlen die Brüder des Herzogs und der Caminer Bischof, der Zeuge v. Sagens heißt in a und b H**ei**nricus, in c H**e**nricus, der von Spiegelberg in a und b Ni**ch**olaus, in c Ni**c**olaus, der von Alvede in a und b Gerardus, in c Gerhardus). Am auffallendsten aber und entscheidend ist, daß Nr. 1281 und 1282 ausgefertigt sein sollen von Bogicszlaus, Barnim et Otto dei gracia duces

Slavorum; die jüngeren Brüder sind vorher wohl neben Bogislaw genannt, aber nicht als Herzoge, und noch später, z. B. 8. Juli 1284, erscheinen sie immer nur als solche, die ihre Zustimmung geben. Aber ihre Namen brauchte Stettin gerade, Otto wurde hernach Herzog von Stettin, deshalb war seine Mitanführung wichtig, um seinem Oderprivileg für die Mark von 1308 entgegentreten zu können. Wären jene Urkunden echt, dann hätte zwischen Bogislaw einer-, den Brüdern und dem Bischofe andererseits im Dezember 1283 Friede gewaltet, aber es war Krieg!

Über die Antezedenzien des Krieges belehrt uns der Vertrag (P. U.-B. Nr. 1274), durch den sich Bogislaw mit Stargard am 6. September 1283 aussöhnt. Es sei dabei nur auf eine Stelle hingewiesen, die im Hans. Urk.-Buch gründlich mißverstanden ist: Caeterum dil. consules . . . . excipiemus a promisso, quod fecerunt fratribus nostris Barnimb et Ottoni et iuramento praestito coram Romanorum rege vel ipsius iudice delegato et coram principibus, nobilibus, vasallis ac civitatibus confoederatis . . . . Da steht klar: es bestand ein Bund von Fürsten, Vasallen, Städten; dieser Bund zählte Stargard zu seinen geschworenen Mitgliedern. Der betreffende Eid ist geleistet worden in Anwesenheit eines Delegaten des Königs (Rudolf von Habsburg) im Interesse der (zur Zeit noch mit Bogislaw nicht ausgesöhnten, nicht dilecti genannten) Brüder des Herzogs. Da liegt die Quelle des Krieges; Bogislaws Brüder haben beim Kaiser über Rechtsverweigerung geklagt, principes (Albrecht und Hermann allein können gemeint sein) und die pommerschen Stände haben sich der kleinen Knaben — Barnim war nach Klempins Stammtafeln postumus — angenommen.

Eine genaue Erörterung der einschlägigen Verhältnisse habe ich nicht bezweckt, sie wird in Bälde an anderer Stelle erfolgen; ich wollte nur, da einmal die Urkunden dieser Zeit der kritischen Betrachtung unterworfen wurden, gleich einige wichtige Punkte zur Sprache bringen, ev. zur Debatte stellen.

Zur Chronologie der Caminer Bischöfe.

Früher (Monatsblätter 1901, S. 104) ist die Hoffnung ausgesprochen, daß uns die Fortsetzung des Pommerschen Urkundenbuches Aufschluß über das Ende des Bischofs Petrus von Camin und den Amtsantritt seines Nachfolgers Heinrich von Wachholz geben werde. Diese Erwartung ist wenigstens teilweise in Erfüllung gegangen. Über das Ende des Petrus bringt uns der vierte Band allerdings nichts, er wird nach dem 7. Januar 1299 als persönlich anwesend nicht mehr genannt; wann aber und wo er gestorben ist, bleibt noch unklar. Dagegen gibt uns eine aus dem Vatikanischen Archiv mitgeteilte Bulle des Papstes Bonifatius VIII. vom 28. Januar 1302 ausführliche Nachricht über die neue Bischofswahl (P. U.-B. IV, Nr. 2016).

Nach dem Tode des Bischofs Petrus trat das Domkapitel von Camin unter dem Vorsitze des Propstes Johannes (seit 1297 als solcher genannt) zur Wahl zusammen. Man kam aber nach längeren Verhandlungen zu keiner Einigung und beschloß daher, auf dem Wege eines Kompromisses eine Kommission zur Erwählung eines Mitgliedes des Domkapitels zum Bischofe einzusetzen. Mitglieder dieses Wahlausschusses waren der Propst Johannes, der Archidiakon von Usedom Friedrich (vielleicht von Schwarzlose, seit 1288 erwähnt), der Kantor Johannes (seit 1297 genannt), der Thesaurar Friedrich von Stolberg (vgl. Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte, XXIX, S. 189 ff.) und der Domherr Nikolaus (1297 erwähnt). Auch sie vermochten sich nicht zu einigen, der Usedomer Archidiakon, der Kantor und der Thesaurar wählten den Demminer Archidiakon Heinrich von Wachholz (1300 zuerst urkundlich genannt), der auch die Wahl annahm. Der Propst dagegen, der Dekan und die Domherren Nikolaus und Bernhard von Eberstein postulierten später den Magdeburger Domherrn Günter von Werle zum Bischofe. Dieser

war der dritte Sohn des Fürsten Johann I. von Werle und wird seit 1284 wiederholt genannt. Seit 1296 war er Domherr von Güstrow, später auch von Magdeburg (vgl. Mekl. Jahrb. 50, S. 232 f.). Nach der zwiespältigen Wahl begab sich Heinrich mit Vertretern des Kapitels nach Rom[1]) und überreichte dort das Wahldekret; auch Günter sandte einen Vertreter. Der Papst beauftragte einige Kardinäle mit der Prüfung der Wahl. Um die Caminer Kirche vor den Gefahren eines Streites um den Bischofsitz zu bewahren, resignierte Heinrich und überließ die Ernennung dem Papste. Dieser bestellte darauf ihn zum Bischofe, da er de litterarum, scientia, nobilitate generis, morum honestate, conversatione vitae laudabilis, prudentia spiritualium et temporalium providentia vielfältig empfohlen war, und ließ ihn durch den Bischof Johann von Tuskulum weihen. Dies teilte der Papst dann in Bullen vom 28. Januar 1302 dem Kapitel, dem Klerus, dem Volke der Caminer Diözese, sowie den Vasallen der Kirche mit.

Der neue Bischof Heinrich war im August 1302 wieder in der Heimat (P. U.-B. IV, Nr. 2040). Er scheint bald dem bisherigen Dompropste von Stettin Hildebrand, der die Stellvertretung des Bischofs geführt hatte, die Caminer Propstei verliehen zu haben (P. U.-B. IV, S. 80), wenn er auch seine Stellung in Stettin noch einige Zeit behielt (a. a. O. S. 92, 95). Auch sonst erfolgte anscheinend manche Veränderung in der Besetzung der Ämter im Domkapitel. Günter von Werle hielt seinen Anspruch nur kurze Zeit aufrecht. Am 9. Oktober 1302 nennt er sich noch Caminensis ecclesiae postulatus (P. U.-B. IV, Nr. 2048); dagegen erkennt er am 23. Februar 1303 Heinrich bereits als Bischof an (a. a. O. Nr. 2081).

Die Urkunden, nach denen man bisher annahm, Heinrich sei bereits 1300 oder 1301 Bischof gewesen, gehören, wie aus

---

[1]) Am 26. Januar 1301 ist er noch in Pommern als Archidiakon nachweisbar, P. U.-B. IV, Nr. 1976.

dem Urkundenbuche jetzt deutlich hervorgeht, in spätere Zeit. Die im dritten Band schon von Prümers mit Bedenken unter dem 18. März 1300 eingereihte Urkunde (Nr. 1931) ist in die Zeit von 1303 bis 1307 zu versetzen, vielleicht am leichtesten auf den 11. März 1306, wenn wir annehmen, daß in der Caminer Matrikel im Datum MCCCVI, VI feria ante Letare die eine VI versehentlich weggelassen ist. Am 6. März dieses Jahres war der Bischof in Stettin (Nr. 2285), er konnte also leicht einige Tage später in Werben sein. Die andere angeblich vom 5. Februar 1301 stammende Urkunde, in der Heinrich als Bischof vorkommen sollte, gehört zum 5. Februar 1303 (vgl. Nr. 1981 und 2077. Vgl. Monatsblätter 1903, S. 10). M. W.

Literatur.

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin. IV. Band. Zweite Abteilung, 1307—1310. Bearbeitet von Archivrat Dr. Georg Winter, Kgl. Staatsarchivar zu Osnabrück. V. Band. Erste Abteilung, 1311—1316. Bearbeitet von Dr. Otto Heinemann, Kgl. Archivassistenten zu Stettin. Stettin 1903. Verlag von Paul Niekammer. 7 Mark und 7,50 Mark.

Es ist sehr erfreulich, daß das Pommersche Urkundenbuch, von dem innerhalb 11 Jahren nichts erschienen war, jetzt einen raschen Fortgang nimmt; nachdem noch nicht vor Jahresfrist die erste Abteilung des IV. Bandes herausgekommen ist (vgl. Monatsbl. 1903. S. 9 ff.), liegen jetzt schon wieder zwei Abteilungen vor, die das Werk bis in das Jahr 1317 führen. Vornehmlich ist das den beiden Bearbeitern zu danken, die mit rüstigem Fleiße und unermüdlichem Eifer die Drucklegung gefördert haben; aber auch die Verlagsbuchhandlung verdient den Dank aller Geschichtsforscher.

Der zweiten Abteilung des IV. Bandes ist das Vorwort des Bearbeiters beigegeben, in der er sich über die Vorgeschichte der Arbeit, über die Grundsätze, nach denen die Veröffentlichung erfolgt ist, äußert

und das Ergebnis des Bandes kurz zusammenfaßt. Es ist nur zu billigen, daß man sich in der ganzen Anlage eng an die früheren Bände angeschlossen hat; so wird die sehr wünschenswerte Einheitlichkeit des Werkes gewahrt. Sie ist auch kaum dadurch gestört, daß man in den neuen Bänden mit Recht für den Abdruck der Urkunden die Anwendung der von Weizsäcker aufgestellten Grundsätze der von Prümers angewandten „buchstabengetreuen Wiedergabe der handschriftlichen Vorlagen" vorgezogen hat. Im ganzen 4. Bande liegen 678 Urkunden gedruckt vor, von denen fast genau die Hälfte, 335, bisher ungedruckt oder nur in ganz kurzen Auszügen oder Regesten veröffentlicht waren. Aus den Stadtbüchern sind nur die Eintragungen berücksichtigt, welche die Beziehungen der Städte nach außen, insbesondere zu dem benachbarten Adel, und die kirchlichen Verhältnisse angehen. Es kann das aber nur als ein Notbehelf angesehen werden, und es ist durchaus zu wünschen, daß nun bald auch die ältesten Stadtbücher namentlich von Greifswald und Stettin, dessen Eintragungen für diesen Band versehentlich nicht berücksichtigt sind, ähnlich wie die Stralsunder im Zusammenhange veröffentlicht werden. Für das 14. Jahrhundert haben die Angaben der Stadtbücher mehr als lokales Interesse.

Die zweite Abteilung des IV. Bandes bringt nicht gerade sonderlich viele wichtige und interessante Stücke. Es waren die Jahre 1307—1310 äußerlich auch verhältnismäßig ruhig für Pommern, erst gegen das Ende dieses Zeitraumes wurde das Land mehr in die dänischen und brandenburgischen Kämpfe und Wirren hineingezogen. Dagegen ist mancherlei Material für die kirchliche Organisation des Landes vorhanden, um die sich Bischof Heinrich besonders verdient machte, auch werfen hier und da einige Urkunden neues Licht auf die innere Kolonisation. Auffallend zahlreich sind die Transsumte (Nr. 2420—2435 und 2521—2538 für die Stadt Stettin, Nr. 2463—2501 für das Kloster Kolbatz, Nr. 2580—2599 für das Kloster Belbuk). Daß bei diesen nicht alle Abweichungen genau angegeben sind, ist zu billigen; es würde den Band nur unnötig beschwert haben.

Das Material scheint, abgesehen von den Eintragungen des Stettiner Stadtbuches, vollständig gesammelt zu sein, soweit das möglich ist. Ergänzungen vermag ich wenigstens hier nicht anzugeben. Auch sonst macht diese zweite Abteilung den Eindruck gleichmäßigerer Verarbeitung, als die erste; der Bearbeiter ist entschieden trotz der ungünstigen Umstände, unter denen er seine Arbeit zu vollenden hatte, in sie mehr hineingewachsen. Trotzdem möchte ich im Interesse des ganzen Werkes auf einige kleine Fehler oder Irrtümer aufmerksam machen, die mir bei der Durchsicht aufgefallen sind. Weiteres kann sich erst bei längerem Gebrauche ergeben. Von Nr. 2350, die dem Datum nach

vor die vorhergehende Nummer gehört, findet sich ein Regest im Hansischen Urkundenbuche II, Nr. 104, S. 44. Das Regest von Nr. 2355 ist unvollständig; es fehlt auch die Angabe, daß die Urkunde im Urkundenbuche des Geschlechts von Wedel (II, 1, S. 49) im Regest enthalten ist. Zu Nr. 2362 ist der Hinweis auf Schmidt-Kehr, Päpstliche Urkunden und Regesten II, S. 436 nachzutragen. Poitou ist wohl (S. 274 und 312) ein Druckfehler für Poitiers? Doch steht auch im Register, daß Poitou eine Stadt Frankreichs sein soll! Das Regest zu Nr. 2366 ist unvollständig, im Regest von 2386 und 2399 sind Druckfehler (3 Drömt Hafer statt 6, sowie Nr. 2409 statt 0000) zu verbessern. Die Form des Regestes von Nr. 2406 paßt nicht zu der sonstigen Art, wie die Regesten abgefaßt sind, auch hier würde ich einen wirklichen Satz vorziehen. Nr. 2413 ist nach dem Transsumt von 1321 in der Caminer Matrikel gedruckt, während dieses doch im Originale im Kgl. Staatsarchive Stettin vorhanden ist. Bei Nr. 2446 fehlt der Hinweis auf Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald Nr. 61, und bei Nr. 2550 der Hinweis auf Perlbachs Pommerell. Urkundenbuch Nr. 676. Nr. 2606 ist auszüglich auch im Diplomatarium eccl. S. Mariae (Nr. 51) enthalten, das sonst mitangeführt wird. Ist Nr. 2618 wirklich in Treptow a. R. ausgestellt oder bezieht sich das ibidem nicht vielleicht auf das vorhergehende in Belbuk?

Den Schluß des 4. Bandes bildet ein Orts-, Personen- und Sach-Register, und es ist sehr dankenswert, daß der Bearbeiter sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, sofort ein solches dem Bande beizugeben. Auch gegen die Zusammenziehung der Register in eins ist nichts einzuwenden, allerdings ist das Sachliche übermäßig kurz abgekommen, sodaß man fragen kann, ob es überhaupt ratsam war, ein Sachregister aufzunehmen. Die wenigen, auch inhaltlich sehr dürftigen Notizen werden nicht viel nützen und die wirkliche Ausnutzung des gebotenen Urkundenmaterials kaum erleichtern, sie hätten ruhig fortbleiben können.

Die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des Registers kann sich ganz erst nach längerem Gebrauch zeigen. Leider erweckten schon einige Stichproben kein günstiges Vorurteil, und bei genauerer, aber immer noch oberflächlicher Untersuchung stellte sich eine erschreckend lange Liste von Fehlern, Irrtümern und Auslassungen heraus, die keineswegs, so fürchte ich, vollständig ist. Gewiß hat der Bearbeiter, wie schon mehrfach hervorgehoben ist, unter sehr ungünstigen Umständen sein Werk abschließen müssen, aber größere Sorgfalt hätte er unbedingt auf die Herstellung und die Korrektur des Registers verwenden müssen. Daß ein solches durch Unvollständigkeit und Fehler ungemein an Wert verliert, ja fast unbrauchbar werden kann, ist zur Genüge bekannt.

Um den Tadel zu begründen, wird es nötig sein, wenigstens einige Fehler aufzuführen; es ist aber unmöglich, alles zu verbessern. Zunächst mögen einige Auslassungen und Druckfehler angemerkt werden: S. 458 fehlt bei Heinrich Polzin in Anklam die Jahreszahl 1308. Ebendort sind unter den Bürgern von Anklam nicht aufgezählt Bernhard von Burg und Nikolaus Möhlen (vgl. S. 294). Auf S. 459 ist bei Baldewin S. 25 statt 28, sowie Barthusevitz statt Barthuseritz zu lesen. S. 461 fehlt bei Bernhard von Eberstein die Seite 35 und bei Biziker S. 289. Auf S. 463 fehlt Otto Borentyn (S. 190) und der Name Bonssowe (S. 313), dagegen steht dort und auf S. 465 bei Büssow Boussowe; im Register des 3. Bandes ist auf S. 602 Bonsowe gedruckt. Brendeke ist auf S. 464 falsch als Bürger in Greifswald bezeichnet, er wohnte in Greifenberg. Seite 465 vermißt man den Namen Bukemann mit Hinweis auf Böke. Auf S. 466 ist die Reihenfolge der Caminer Bischöfe falsch und irreführend; sie hätte an dieser Stelle lauten müssen: Adalbert, Wilhelm, Hermann Jaromar (1289—1293), Günter von Werle (postuliert), Heinrich. Unter den Dompröpsten fehlt Johannes 1302 (vgl. S. 35), bei dem Vicedominus Friedrich, der übrigens nicht zu einer Familie Wieselberg (wie es auch S. 519 heißt), sondern Vinzelberg (Winselberghe vgl. Bd. III, S. 583) gehörte, ist die Jahreszahl 1308 hinzuzusetzen; es fehlt bei ihm auf S. 519 auch der Hinweis auf S. 298. Unter den Domherren von Camin sind nicht aufgeführt der Usedomer Archidiakon Friedrich (vgl. S. 515) und der vicedominus Reimar von Wacholz (S. 305, 393). Es mag hierbei gleich gesagt werden, daß bei der Aufzählung der Wacholz auf S. 517 (hier Wachholz, sonst Wacholtz gedruckt!) große Verwirrung herrscht; es würde aber zu weit führen, hier Ordnung zu schaffen; auch hier fehlen einige Verweise (S. 264, 283 f. bei Paridam). Auf S. 467 sucht man vergeblich die in der Urkunde Nr. 2364 vorkommende Namensform Cedelin, erst auf S. 472 finden wir Czedelin. Unter den Kardinälen (S. 467) fehlt Landulphus sancti Angeli diaconus (S. 35), der auch auf S. 489 nicht verzeichnet ist. Ebenso vermissen wir S. 470 unter den Kolberger Domherren Conrad von Treptow (S. 448); er ist im Register (S. 466 u. 514) falsch als Caminer Domherr bezeichnet. Der S. 275 erwähnte Kudam ist im Register nicht aufgeführt. Bei Crummin (S. 472) fehlen die Zahlen 335 f. und 338. Damgur (in terra Colbergensi S. 393) ist natürlich nicht die Stadt Damgarten, auch nicht ein Dorf gleichen Namens, wie es im Regest von Nr. 2566 heißt, sondern Damgardt (Kreis Kolberg-Körlin) und dasselbe wie Damgor (S. 89, vgl. Bd. II, S. 448). Bei Gollnow ist statt 313 zu lesen 303. Auf S. 480 fehlt unter den Greifenberger Bürgern Brendeke, der unter

den Greifswaldern (S. 481) zu streichen ist. Bei Greifswald (S. 482) ist die Propstei (S. 329) nicht genannt. Auf S. 483 heißt es „Guritz siehe Göritz"; dieser Name fehlt aber auf S. 479. Das so benannte Dorf (S. 375) ist unter Görke O von Usedom aufgeführt, während damit Görke (Kreis Greifenberg) gemeint ist; dazu wäre auch S. 40 zu stellen. Der Dompropst von Camin Johannes (S. 35) ist auf S. 487 nicht aufgeführt, ebenso wenig Joes, Vikar in Liepe (S. 280), der auch auf S. 489 bei Liepe fehlt. Wo kommt die Form Deszen für Ludwigsburg vor? Auf S. 498 ist bei Peter, Bischof von Camin, 132 verdruckt statt 133. Es fehlt S. 500 Preetz, Dorf S von Rügenwalde 313. Unter Putbus (S. 501) fehlt bei Nikolaus und bei Theze die Zahl 268. Auf S. 505 wäre unter de Salice ein Hinweis auf Wida nötig; ebendort heißt der Bauer in Salchow Bute, in der Urkunde Nr. 2559 und S. 465 dagegen Bule. Bei Sellin (S. 507) ist ausgefallen der Name des Ortes, von dem aus das Dorf nach O liegt; auch fehlt Sellin (Kr. Usedom-Wollin), das 445 als Seldyn erwähnt wird. Es wird zwar unter dieser Form auf Sellin verwiesen, aber man sucht dort den Ort vergebens. Bei Sibotho (S. 508) fehlt die Zahl 295. Baldewin, Dekan von St. Marien in Stettin, kommt nicht, wie S. 510 gesagt wird 1301, sondern erst 1303 vor; in jenem Jahre war Bertram (S. 461) Dekan. Auf S. 511 fehlen bei Friedrich von Stolberg die Zahlen 298 und 306, beim Archidiakonat Stolp 303 und 329 und endlich unter den Ratmannen von Stralsund Johannes von Gnoien (vgl. S. 479). Bei Arnold Vitzen (S. 516) fehlt die Seite 427 und auf S. 519 Wierow, Kr. Greifenhagen 433. Unter den Ratmannen von Wollin (S. 520) finde ich nicht Ludwig Wokemunt und Nikolaus Witte (Albus) (S. 392). Dieser ist S. 519 als Ratmann von Kolberg bezeichnet, was für S. 84 richtig, für S. 392 aber falsch ist. Auf S. 522 fehlt bei Zernin die Seite 353.

Auch eine ganze Zahl von falschen Ortsbestimmungen ist mir aufgefallen. Das S. 308 genannte Borintin ist sicher nicht Borrentin bei Demmin (S. 463), sondern Borntin bei Greifenberg, ebenso wenig wie das ebendort genannte Bussentin Bossin bei Usedom (S. 463) ist, sondern Büssenthin (Kr. Camin). Auch mehrere andere in derselben Urkunde (Nr. 2411) genannte Orte sind falsch bestimmt, so ist Soltin natürlich nicht die Stadt Soldin (S. 508), sondern Soltin (Kr. Camin), Grabow nicht Alt-Grabow (?) bei Stettin (S. 480), sondern Grabow (Kr. Camin), Kalant nicht Alt-Kalen in Mecklenburg (S. 466), vielmehr Kahlen bei Camin, Pustecowe nicht Pustchow bei Belgard (S. 501), sondern der gleichnamige Ort bei Greifenberg, Wostentin nicht Wussenthin (S. 521), sondern Woistenthin (Kr. Camin); Koselitz ist nicht das bei Pyritz (S. 469), sondern das im Kr. Camin

gelegene Dorf, mit Polchow ist nicht das Dorf bei Stettin (S. 499) gemeint, es ist wahrscheinlich ein bei Camin untergegangener Ort (vgl. Klempin, Diplomat. Beitr. S. 332). Noch verwunderlicher ist, daß das dem Caminer Domkapitel gehörige Gristow bei Greifswald liegen soll (S. 482), während natürlich an den bekannten, auf der gleichnamigen Insel gelegenen Ort bei Camin zu denken ist. Alle diese Fehler hätten sich bei sorgfältiger Benutzung der Register im 3. Bande und in Klempins diplomatischen Beiträgen leicht vermeiden lassen. Das in der Urkunde Nr. 2462 genannte Symytze ist nicht Simötzel bei Körlin (S. 508 mit Fragezeichen), sondern Ziemitz auf Usedom. Dobercow (S. 303) liegt im Kreis Demmin, nicht bei Regenwalde, Welzin N von Treptow a. T., nicht SO von Usedom. Ebenso sind mehrere Angaben für Orte in Nr. 2631 falsch (Kamyke = Kamminke, Zelenin = Sellin im Kreise Usedom-Wollin); die beiden Orte Benz und Banzin werden unter Benz (S. 460) aufgeführt. Ein Dorf Benitz bei Gilow in Mecklenburg (S. 460) ist auf dem Meßtischblatte der Generalstabskarte nicht zu finden, nur ein Wald „die Benz". Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die auf S. 506 unter Schönlinde unterschiedenen Propst Dietrich, Domherr zu St. Marien in Stettin, und der Kanoniker Dietrich natürlich eine und dieselbe Person sind, die auch wohl identisch mit dem 1301 erwähnten dominus Thidericus de Lynda ist, aus dem im Register (S. 490 und 510) ein Dietrich von Lindow gemacht ist.

Es ist keine Freude, alle diese Fehler und Irrtümer aufzuzählen, ja ich bedaure aufs höchste, daß das Register so zahlreiche und gewiß noch viel mehr enthält. Es erschien mir aber durchaus notwendig, auf diese Tatsache hinzuweisen, da vielleicht im Register zum 5. Bande noch Berichtigungen angebracht werden können. Trotz dieses sehr bedenklichen Mangels möchte ich aber doch dem Bearbeiter den Dank der pommerschen Geschichtsforschung aussprechen, daß er die verhältnismäßig kurze Zeit seiner Tätigkeit am Stettiner Staatsarchive zu der mühseligen Arbeit benutzt hat, und der Hoffnung Ausdruck geben, daß er seine Kraft nicht gänzlich diesem Arbeitsgebiete entziehen wird.

Der Bearbeiter des V. Bandes war insofern erheblich günstiger daran, als er seine Arbeit ungestört in Stettin fortsetzen konnte und hoffentlich bald vollenden kann. So ist es kein Wunder, daß die vorliegende erste Abteilung den Eindruck größerer Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit macht; das kommt unter anderem auch in der Fassung der Regesten zum Ausdruck, ebenso ist die Sorgfalt, die bei der Drucklegung angewandt ist, recht erfreulich. Was den Inhalt des Halbbandes angeht, so enthält er zahlreiche sehr interessante Urkunden, zwar weniger zur äußeren Geschichte, da auch hier eine vollständige

Aufklärung über das Verhalten der pommerschen Herzoge in den Kämpfen um Stralsund nicht erfolgt. Auch erfahren wir nichts über die Abtretung der Länder Stolp, Rügenwalde und Schlawe an Herzog Wartislaw IV. (1316). Dagegen sind für die inneren Verhältnisse nicht wenige Stücke von besonderem Interesse, so z. B. Nr. 2675 für die Besiedlung und Anlegung eines deutschen Dorfes, was im Regest nicht deutlich genug hervortritt. Ebenso bringen die hier zum erstenmal vollständig abgedruckten Rollen der Knochenhauer (1312) und der Schmiede (1313) in Stettin (Nr. 2762 und 2854) wichtiges Material für die Stadtgeschichte. Hierfür ist auch von großer Bedeutung das Verzeichnis der Güter des Stettiner Nonnenklosters (Nr. 2764), aus dem sich, trotzdem es recht verstümmelt erhalten ist, viele Schlüsse auf die Besiedlung der Umgegend von Stettin ziehen lassen. Die Zahl der bisher weder ganz noch auszugsweise gedruckten Urkunden beträgt etwa 140. Daß der Bearbeiter auch Inschriften von Grabsteinen (Nr. 2966, 2984, 3037) aufgenommen, ist durchaus zu billigen, da in Pommern solche aus älterer Zeit überaus selten sind. Doch für den Grabstein in Ranzin hätte von Haselbergs Inventar der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund (S. 164) eingesehen werden müssen, dann wären die Inschrift und die Datierung richtiger gegeben.

Es fehlt die Urkunde vom 22. August 1315, die Markgraf Waldemar von Brandenburg in Tantow für Coszimir Swencza ausstellte (gedruckt in der Altpreuß. Monatsschrift XXX, S. 274 f.). Bei Nr. 2660 und 2684 ist der Hinweis auf die Ausgabe des zweiten Stralsunder Stadtbuches von Ebeling (S. 15, 16) nachzutragen. Das Regest zu Nr. 2682 ist ungenau, denn der Platz zur Errichtung eines neuen Klostergebäudes wurde nicht den beiden Klöstern in Belbuk und Stolp, sondern nur dem letzteren geschenkt. Als das Datum der transsumierten Urkunde (Nr. 2690) hätte das in ihr selbst angegebene mitgeteilt werden müssen, nicht das von Klempin vermutungsweise angenommene Jahr; wir erfahren so nicht, ob sie die Jahreszahl 1243 trägt, und das ist von Bedeutung für die Datierung dieses erst neuerdings wieder von Boehmer (Gesch. der Stadt Stargard I, S. 27 ff.) eingehend behandelten Schriftstückes, da das Transsumt von 1311 weder Klempin noch Boehmer bekannt gewesen ist. Der Druck der Worte apud Stangevolen im Regest zu Nr. 2715 verführt zu der Annahme, es handle sich um eine nicht mehr existierende Ortsbezeichnung, während Stangevole ein Bürger Stettins war (vgl. Nr. 2781). Im Regest zu Nr. 2750 genügt die Angabe „des Klosters Pyritz“ nicht, es handelt sich um das dortige Nonnenkloster (vgl. Nr. 2763). Ist mit der in Nr. 2800 erwähnten villa Konowe wirklich Barnims-

kunow gemeint? Ob in Nr. 2822 der setarius richtig als Lederhändler wiedergegeben ist, erscheint mir trotz Pyl (Gesch. der Greifswalder Kirchen I, S. 104) mindestens zweifelhaft. Im Regest zu Nr. 2892 ist ein ad structuram ecclesie St. Marie gegebenes Geschenk wiedergegeben als zum Bau der Marienkirche, während das in Nr. 2879 nicht geschehen ist. Die testes alii in littera priori nominati (in Nr. 3032) hätten wenigstens in einer Anmerkung genannt werden müssen.

Auch hier sind wieder einige unbedeutende Berichtigungen gegeben, die manchem kleinlich erscheinen werden, aber für die Nachträge und Verbesserungen, die insgesamt für den 6. Band zurückgestellt sind, mögen sie doch Beachtung finden. Es liegt in der Natur der Urkundenbücher, daß bei der Besprechung solche scheinbar unbedeutenden Ausstellungen hervorgehoben werden müssen. Wirkliche Ausnutzung des gebotenen Stoffes kann erst mit der Zeit erfolgen. Hoffen wir, daß sie nicht ausbleibt, das wird auch den Bearbeitern der am meisten erwünschte Lohn sein. M. W.

Notizen.

Zwei Briefe Bugenhagens (1532 Dez. 22 an den Rat von Soest, 1547 Mai 27 an den brandenburgischen Kanzler Johannes Weinlöb) veröffentlicht K. Graebert in den Theologischen Studien und Kritiken, Jahrgang 1903, S. 640—643.

In der Historisk Tidskrift (1903, S. 61—71) teilt Carl Grienberg einen Plan Gustavs IV. Adolfs mit, das schwedische Pommern zu veräußern. Im Jahre 1798 richtete der schwedische König in einem eigenhändigen Schreiben an Friedrich Wilhelm III. die Anfrage, ob er geneigt sei, Pommern durch Kauf zu erwerben. Es wurden Verhandlungen eingeleitet, sie zerschlugen sich aber wegen der Forderung der Schweden, die nur von einer Verpfändung auf 25 Jahre wissen wollten. Preußen hat später noch wiederholt ein Angebot gemacht, doch jetzt lehnte Gustav Adolf ein Eingehen auf Verhandlungen ab.

In der Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft (XVII, S. 269 ff.) veröffentlicht Dr. Otto Plantiko eine Darstellung von des dänischen Bischofs Absalon von Roeskilde Leben, Taten und Verdiensten um die Bekehrung Rügens zum Christentum. Die Arbeit beruht auf den älteren Forschungen, neues Material ist nicht benutzt.

Von Heinemanns Ausgabe der Pomerania Bugenhagens finden sich Besprechungen im Literarischen Centralblatt 1903 (Nr. 30, Sp. 1004 f.) und im Theologischen Jahresbericht (Bd. 21, 1902, S. 550).

Zuwachs der Sammlungen.

I. Museum.

1. Eine Sammlung von Steingeräten aus Alt=Coserow und Ducherow, Kr. Anklam, Liepe und Torfhaus, Kr. Ückermünde, und Arnimswalde, Kr. Randow. J.=Nr. 5270—5283.
2. Ein bordeauxroter, seidener großer Regenschirm mit Fischbein=gestell aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Geschenk des Hoforgelbauers Barnim Grüneberg in Stettin. J.=Nr. 5284.

II. Bibliothek.

1. W. Friedensburg. Das Königlich Preußische Historische Institut in Rom in den dreizehn ersten Jahren seines Bestehens 1888—1901. Berlin 1903. Geschenk des Verfassers.

2. F. Boehmer. Geschichte der Stadt Stargard i. Pomm. I. Band. Stargard i. Pomm. 1903. Geschenk des Magistrats in Stargard.

3. H. Jentsch. Beiträge zur Geschichte der ältesten Rechts=pflege in Guben. S.=A. aus den Niederlausitzer Mitteilungen VII. Geschenk des Verfassers.

4. Mitteilungen über die Geschichte der Familien Rosenow No. 18. Geschenk des Herausgebers, Predigers L. Rosenow in Arys.

5. W. Klein u. M. Heyemann. Friedrich Alfred Krupp. Eine Gedächtnisschrift. Teil 1. Essen 1903. Geschenk des Herrn Roderich Grunow in Stettin.

6. Pommerscher Hauskalender für Stadt und Land 1904. Geschenk des christlichen Zeitschriftenvereins.

7. H. Lutsch. Register zum Verzeichnisse der Kunstdenkmäler Schlesiens. Breslau 1903. Geschenk des Verfassers.

8. G. Piolti. J basalti dell' isola del principe Rodolfi. Milano 1903. Geschenk des Verfassers.

Mitteilungen.

Zum ordentlichen Mitgliede ernannt: Buchhändler Wilhelm Proeller in Stettin.

Gestorben: Antiquitätenhändler C. Brockow in Berlin.

Zusendungen für die Baltischen Studien und die Monatsblätter bitten wir in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 1. April 1904 an Herrn Archivassistenten Dr. Heinemann (Stettin, Derfflingerstraße 20) zu richten, der während des Winterhalbjahres die Redaktion in Stellvertretung führen wird.

Der Vorstand.

Die ordentlichen Bibliotheksstunden fallen im Monat Oktober aus. Dagegen wird etwaigen Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek während der Dienststunden des Staatsarchives (von 9 bis 1 Uhr vorm.) nach Möglichkeit entsprochen werden.

Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.

Konservator Stubenrauch wohnt Hohenzollernstraße 5.

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabende des Monats im Bibliotheks-Zimmer des Vereinshauses statt.

Erste Versammlung am Sonnabend, dem 17. Oktober 1903, 8 Uhr:

Herr Archivar Dr. von Petersdorff: Bismarck in Pommern.

Inhalt.

Zum brandenburgisch-pommerschen Kriege. — Zur Chronologie der Caminer Bischöfe. — Literatur. — Zuwachs der Sammlungen. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Professor Dr. M. Wehrmann in Stettin. Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.